



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1849

(23.3.1849) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

durchaus von der Persönlichkeit, den geleisteten Diensten und der noch nicht zu bestimmenden Dauer derselben abhängen muß, ein wie großes Honorar einem solchen Manne gegeben werden muß.

Die Deputation trägt daher auf die Ermächtigung an, eine solche Militärperson auszumitteln und vorübergehend für die erste technische Organisation, die Unterweisung der Officiere und deren Prüfung, sowie das sonst etwa für die weitere annoch vorbehaltene Formation Erforderliche anzustellen. — Das Bedürfnis eines solchen technischen Beistandes scheint der Deputation so dringend, daß sie anheim geben muß, die nähere Stellung und Instruction desselben ihr überlassen zu wollen, weil es eben nur aus der Rücksprache mit diesem Sachverständigen und der Erfahrung, welche die Umstände an die Hand geben werden, sich genauer ergeben kann, welcher Umfang seinem Wirkungskreise zu geben sei.

Unter Vorbehalt einer zu diesem Zwecke zu beantragenden Nachbewilligung bittet sie um die baldige Beschlußnahme über die vorstehend entwickelten Anträge:

- 1) Die Genehmigung des Specialbudgets der Bürgerwehr.
- 2) Die Genehmigung der Anstellung der Besoldeten durch die Bewaffnungs-Deputation.
- 3) Die Ausmittlung und einstweilige Anstellung einer geeigneten Militärperson zum Beistand der Deputation für die angegebenen Zwecke.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. März 1849.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben mit

1. Bericht der Deputation für Bremerhaven

hinsichtlich des Verkaufs des größeren Bauplatzes daselbst, so wie

2. Bericht der Deputation für die Bürgerviehweide

in Betreff der Art der Benugung der Bürgerviehweide, und bemerkt zugleich, daß ihm von der Deputation zur Revision sämtlicher Steuern

3. Bericht, die Einkommensteuer und die Auflage auf Pferde betreffend

eingereicht ist.

Indem er den Deputationen für diese Berichte seinen Dank bezeigt, sieht er der Erklärung der Bürgerschaft über dieselben entgegen.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1849.

Bericht der Deputation

für

Bremerhaven, den Verkauf eines Bauplatzes unter der Hand
betreffend.

Die Deputation wurde durch Rath und Bürgerschluss ermächtigt, unter der Hand einen Kaufcontract über den in ihrem Berichte vom 3. März d. J. erwähnten größeren Platz neben dem Gefangenhause in Bremerhaven zu einem, den Umständen nach angemessenen Preise, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, abzuschließen.

Die Deputation glaubte nun zuvörderst sich möglichst über den eigentlichen Werth des Platzes vergewissern zu müssen, und veranlaßte daher zunächst eine Taxation desselben durch einige mit den Localverhältnissen genau bekannte Bauverständige.

Das Gutachten derselben ging nun dahin: der Flächeninhalt des Platzes betrage nach vorgängiger genauer Vermessung desselben 31,224 □ Fuß, der für denselben zu bezahlende Weinkauf könne bei der weniger günstigen Lage nicht nach dem kürzlich für am Hasen und der Leherstraße belegene Plätze Bezahlten berechnet werden, vielmehr müsse der Preis in Betracht gezogen werden, welcher unlängst für die Plätze No. 329 bis 345 erlegt worden, und der durchschnittlich

460 ₰ für den ganzen Anbauplatz von 4,800 □ Fuß betrage.

Da nun das Grundstück nahe $6\frac{1}{2}$ Anbaupläze begleihe, so berechne sich der Weinkauf auf $\text{Ld'or. } \text{₰ } 2,990$.

In Betreff des Grundzinses komme in Betracht, daß sich das Grundstück wegen der Frontenlänge nur zu 5 Baupläzen eignen würde.

Der Grundzins würde hiernach bei dem bestehenden Sage von 15 ₰ für die an Nebenstraßen belegenen Grundstücke 75 ₰ betragen.

Dieser Grundzins dürfte aber billiger Weise nur dann eintreten können, wenn das Grundstück in diese 5 Anbaupläze zertheilt werden sollte, so lange aber dasselbe dem Zwecke der Anlage entsprechend, als ein Ganzes zusammengefaßt werde, dürfte dieser Grundzins auf 50 ₰ zu ermäßigen sein.

Nachdem dieses Gutachten bei der Deputation eingegangen war, trat dieselbe mit dem Einwohner Johann Georg Claussen zu Bremerhaven, welcher den Platz zum Zwecke der Erbauung eines Logirhauses für Auswanderer zu acquiriren gewünscht hatte, in nähere Verhandlung, und ist mit demselben über folgende Bedingungen, deren weitere Formulirung einem demnächstigen Kaufcontracte vorbehalten sind, übereingekommen.

1) Dem Erwerber wird das Grundzinsrecht an dem fraglichen Plage gegen Bezahlung eines Weinkaufs von 5000 ₰ übertragen.

2) Der jährliche an den Bremischen Staat zu zahlende Grundzins wird auf 75 ₰ festgesetzt.

3) Die sonstigen für die öffentlichen Verkäufe von Bremerhavener Grundstücken von Seiten des Staates vorgeschriebenen gewöhnlichen Bedingungen finden auch auf diesen Verkauf Anwendung.

4) Der Erwerber verpflichtet sich, auf dem fraglichen Plage unverweilt ein Gebäude nur zum Zwecke der Logirung und Verpflegung von Auswanderern zu erbauen und diesem Zweck gemäß einzurichten.

5) Der Erwerber unterwirft den ganzen Betrieb in dem fraglichen Gebäude (abgesehen von der allgemeinen polizeilichen Beaufsichtigung der Wirthschaftslocale) der Oberaufsicht der Bremischen Inspection wegen der Auswanderung, so wie der Aufsicht des zu Bremerhaven bestehenden Vereins zum Schutze der Auswanderung.

6) Namentlich verpflichtet sich der Erwerber, der sub 5. gedachten Inspection die Hausordnung, die Bestimmungen und Tarife für die Verpflegung der Auswanderer zu deren Genehmigung vorzulegen.

7) Der Erwerber verpflichtet sich, die Einrichtung des Gebäudes so zu machen, daß auch Seeleute darin verpflegt werden können, namentlich auch kranke Seeleute darin Aufnahme und die zu ihrer Heilung erforderlichen Anstalten finden.

8) Der Erwerber verpflichtet sich, so lange das von ihm zu erbauende Gebäude die oben näher bezeichnete Bestimmung behält, darin die Anfertigung und den Verkauf von Handwerkserzeugnissen überall nicht zu betreiben.

9) Der Erwerber verpflichtet sich, das Gebäude so einzurichten, daß bis in anderer Weise dem Bedürfnisse abgeholfen sein wird, in demselben Gottesdienst für die Auswanderer gehalten werden könne.

10) Sollte innerhalb der nächsten zehn Jahre der Erwerber aus irgend einem Grunde das von ihm beabsichtigte Verpflegungsgeschäft von Auswanderern aufzugeben und dem Gebäude eine andere Bestimmung zu geben sich veranlaßt finden, so steht es während des gedachten Zeitraums dem Bremischen Staate frei, das fragliche Grundstück sammt den darauf erbauten Gebäuden gegen folgende Gegenleistungen zu übernehmen:

a) Zurückzahlung der von dem Erwerber an den Staat bezahlten Weinkaufssumme von 5000 Rthlr.

b) Zurückzahlung der für den Fall einer künftigen Ablösung des Grundstücks an den Staat bezahlten Abkaufssumme.

c) Vergütung des Werths, welchen die Gebäude als solche in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der Uebernahme von Seiten des Staats befinden werden, haben mögen, wobei alle sonstige Umstände, welche auf die Größe eines dafür zu erlangenden Kaufpreises Einfluß haben könnten, unberücksichtigt bleiben.

Der Werth wird alsdann nöthigenfalls durch drei unparteiische Sachverständige ermittelt, wovon einen der Staat, den zweiten der Eigenthümer und diese beiden den dritten ernennen.

Die Deputation glaubt ihrerseits das finanzielle Interesse des Staats durch die obigen Bedingungen hinreichend beachtet zu sehen, ohne durch die einseitige Verfolgung desselben dem an und für sich gewiß nützlichen Unternehmen unübersteigliche Hindernisse in den Weg gestellt zu haben.

Sie erbittet sich nunmehr die genehmigende oder ablehnende Erklärung ihrer verehrten Committenten.

Anlage II.zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1849.**Deputationsbericht**

über

die künftige Benutzung der Bürgerweide.

Die Deputation bei der Bürgerweide verfehlt nicht, den ihr durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 20/31. Jan. d. J. aufgetragenen gutachtlichen Bericht über den Antrag auf anderweitige Benutzung der Weide und Verwendung der Aufkünfte derselben in dem Folgenden abzustatten:

Falls man künftig die Bürgerweide in ähnlicher Weise wie den Ziegelwerder gegen angemessenes Weidegeld betreiben lassen oder in Abtheilungen verpachten wollte, würde ohne Zweifel ein den jetzigen um mehrere 1000 fl übersteigender Ertrag erzielt werden, wenn auch bei der Pacht und Betreibung den Bürgern der Stadt und Vorstadt die Vorhand gelassen würde.

Eine solche Maßregel wäre daher vom landwirthschaftlichen oder rein finanziellen Gesichtspuncte unbedingt zu empfehlen.

Allein dieser Gesichtspunct dürfte doch nur dann der entscheidende sein, wenn es sich hier um die Ruhbarmachung eines Grundstücks handelte, welches wie andere dem Staate oder der Stadt gehörige Ländereien keine andere Bestimmung hätte, als zum Besten der Generalcasse benutzt zu werden.

Dies ist aber hinsichtlich der Bürgerweide schwerlich anzunehmen:

Sie ist vielmehr ganz unbestritten ein Eigenthum der Stadt, und zwar ein Eigenthum, dessen Ertrag nicht in die Communcasse fließt, sondern welches schon von den ältesten Zeiten her den einzelnen Bürgern zur Benutzung überlassen war.

Die Deputation glaubt zwar, daß dieser Sachlage durch Anführung einiger Data zu besserer Veranschaulichung zu bringen.

Dabei mag die Sage, nach welcher die Weide der Stadt Bremen von der Gräfin Emma geschenkt sein soll, und die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Hartwig von Jahre 1159 dahin gestellt bleiben, da sie über das hier in Frage kommende Verhältniß kein erhebliches Licht verbreiten.

Gewiß ist aber, daß schon in der

Kundigen Rulle von 1450 Art. 76 und von 1489 Art. 91

bestimmt gesagt wird:

„Nyn Gast schall quick dryven up dhe Borger-Weide.“

was in der

Kundigen Rulle von 1756 Art. 8

noch bestimmter dahin wiederholt wird:

Nein Gast, sunder allene unse Borger scholen Quick driven up de Borgerweide.

und daß auch nach

Renner's Chronik von 1530 de Butenlúde, so vor der Stadt wahneth, die Weide nicht gebrauchen durften, weil de Weide hetede de Borgerweide.

Dennoch finden sich schon vor dem Jahre 1681, in welchem genauere Bestimmungen über die Benutzung der Bürgerweide getroffen wurden, auch Buten Koie oder Butendohrskoie auf der Weide, von welchen es übrigens ungewiß ist, ob sie außerhalb der Stadt wohnenden Bürgern, oder andern Einwohnern gehört haben,

für welche aber statt des für die städtischen Kühe zu erlegenden Schreibgeldes von 6 und 12 g ein vielleicht damals der Nutzung völlig entsprechendes Weidegeld von 2 Gulden bezahlt werden mußte.

Im Jahre 1681, nachdem inzwischen auch ein neustädtisches und vorstädtisches Bürgerrecht eingeführt war, wurde bestimmt festgesetzt:

- 1) Ein Bürger in der Altstadt so im Siebelhause wohnt, mag 4, im Dwerhause 2 und im Keller 1 milchende Kuh auftreiben;
- 2) ein Bürger in der Neustadt 2 Kühe;
- 3) ein Bürger in der Vorstadt giebt für 1 milchende Kuh $1\frac{1}{2}$ f ; es werden aber derselben Bürger Kühe 2 bis 3 Tage später aufgetrieben, ist aber die Zahl über 4 Stück, wird für jede Kuh $2\frac{1}{2}$ f genommen.
- 4) jede Kuh giebt 8 g Schreibgeld.

Abgesehen von einer später eingetretenen Erhöhung des Weidegeldes für die vorstädtischen und für die überzähligen alt- und neustädtischen Kühe auf 4 f , blieb es im Wesentlichen bei der obigen Bestimmung, bis zum Jahre 1812.

In diesem Jahre war aber bereits in Folge der Einführung der französischen Gesetze die Verwaltung des städtischen Eigenthums auf die Municipalität übergegangen, welche in Erwägung, daß die Bürgerweide ein Eigenthum der Einwohner der Stadt Bremen mit Ausschluß der Vorstädte sei und zu deren Benutzung und Besten dienen solle, beschloß, daß von einer Verpachtung der Weide zum Besten der ganzen durch die Vorstädte sehr erweiterten Commune zu abstrahiren, und daß vielmehr auch ferner die Weide ganz für sich ohne Verbindung mit der Communcasse von 4 Mitgliedern des Municipalraths unter dem Vorfize des Maire zu verwalten sei.

Zugleich wurden für die Benutzung der Weide folgende Anordnungen getroffen, nach welchen in der Hauptsache noch bis auf den heutigen Tag verfahren wird:

- 1) Die Unterscheidung von Siebelhäusern und Dwerhäusern u. s. w. ist aufgehoben.
- 2) Jeder Altstädter kann in Zukunft 4, jeder Neustädter 2 ihm eigenthümlich gehörende milchende Kühe gegen Zahlung von 1 f für jede Kuh auftreiben.
- 3) Für jede überzählige Kuh wird 4 f bezahlt.
- 4) Nachdem die Alt- und Neustädter die ihnen gestatteten 4 und 2 Kühe aufgetrieben haben, kann jeder Vorstädter am dritten Tage ebenfalls Eine ihm eigenthümlich gehörende milchende Kuh gegen ein Weidegeld von 4 f auftreiben.

Dann erst werden die überzähligen alt- und neustädtischen Kühe zugelassen, und hiernach endlich auch die überzähligen vorstädtischen Kühe bis zu der festgesetzten Zahl von 820 Kühen im Ganzen.

Dieser ihrer aus dem Vorstehenden genugsam erhellenden Bestimmung gemäß hatte die Bürgerweide auch schon von den ältesten Zeiten her eine besondere Administration.

Nach einer Urkunde vom 6. December 1389 hat der Rath schon damals „biedere Leute für die Bürgerweide“ ernannt, welche guten Willen haben, sie zu mehrren und zu bessern, und zwar aus jedem Rathe Einen und aus der Gemeinheit vier oder fünf.

Im Jahre 1528 finden sich als verordnete Vorsteher der Bürgerweide bezeichnet, einer aus dem Rathe, einer aus der Gemeinheit, einer aus der Kaufmannschaft, einer aus den Aemtern.

Später ist dafür eine sogenannte Stern-Deputation eingetreten, welche bis in die neueste Zeit die Bürgerweide verwaltet und das dadurch gewonnene Geld resp. zur Verbesserung derselben verwandt oder zu diesem Zweck gesammelt hat.

Wie weit man auch davon entfernt war, die Bürgerweide als ein gewöhnliches Staatsgut anzusehen, erhellt ebenfalls daraus, daß von derselben, wie von gewöhnlichen Privat- und Gemeindegutstücken die Grund- und Erbesteuer entrichtet wurde, daß bei der Verbreiterung des neuen Torfcanals die Administration für das dazu von der Weide abgetretene Land eine Entschädigung aus der Generalcasse erhielt, und daß endlich bei der späteren Abtretung eines bedeutenderen Theils von Rath und Bürgerschaft ausdrücklich eine Ueberlegung angeordnet wurde, in welcher Weise der durch Verwendung eines Theils der Bürgerweide zu der Anlage des Bahnhofes entstehende Ausfall sowohl im Interesse der bei ihrer bisherigen Benutzung Bethei-

ligten, wie im Interesse des Staats am zweckmäßigsten auszugleichen sei, welche dann zu der jetzt vorgenommenen Entwässerung und Bewässerung der Weide geführt hat.

Aus allen diesen folgt nun aber unwiderleglich, daß die Bürgerweide kein Staatseigenthum, sondern ein Gemeindeguthum der Stadt ist, über welches dem Senat und der Bürgerschaft als Inhabern der höchsten Staatsgewalt ebenso wenig irgend ein Dispositionsrecht zusteht, wie über das Eigenthum anderer Gemeinden und Privaten.

Da indeß Rath und Bürgerschaft bis zur Theilnahme der Gebietsbewohner an den öffentlichen Angelegenheiten unzweifelhaft auch gesetzliche Organe der Stadtgemeinde waren, und dies nach der neuen Verfassung wenigstens vorläufig bleiben sollen, so unterliegt es ebenso wenig einem Zweifel, daß alle Rechte der Stadtgemeinde an der Bürgerweide einzig und allein von dem Senat und der Bürgerschaft ausgeübt werden können, und daß mithin auch diesen Corporationen die freie Verfügung über die Weide zusteht, so weit dieselbe nicht durch die Rechte der einzelnen Bürger beschränkt ist.

Es hat daher schon nach dem bisherigen Herkommen gar kein Bedenken, daß der Senat und die Bürgerschaft ein Regulativ über die Zahl der Kühe, welche von den Weideberechtigten aufgetrieben und über die Größe des Schreib- oder Weidegeldes, welches dafür bezahlt werden soll, erlassen, daß sie einen Theil der Weide, wenigstens insofern dadurch die bisherige Benutzung nicht beeinträchtigt wird, abtreten, ja selbst die Weideberechtigung ausdehnen können.

Sehr viel zweifelhafter ist es aber, ob diese Verfügung sich auch über das bisherige Benutzungsrecht der einzelnen Bürger erstreckt, so daß also ohne Rücksicht darauf eine Verpachtung der ganzen Weide zum Besten der Staatscasse und eine Betreibung derselben nicht etwa gegen das bisherige oder ein erhöhtes Schreib- oder Weidegeld, sondern gegen ein der Benutzung völlig entsprechendes Aequivalent beschlossen werden kann.

Die Deputation glaubt sich indeß der Beantwortung dieser höchstschwierigen Rechtsfrage, um so eher überheben zu können, als nach ihrer Ueberzeugung die Zweifelhaftigkeit der Sache und die Unbilligkeit, welche darin liegen würde, denjenigen Bürgern, welche bisher die Weide benutzt haben und deren Broterwerb zum Theil auf dieser Benutzung beruht, ihr desfallsiges Recht ohne Weiteres zu Gunsten der Staatscasse zu nehmen, schon den Senat und die Bürgerschaft abhalten werden, auf den zu begutachtenden Antrag einzugehen.

Wahr ist es zwar, die Bürgerweide wird nur von einem kleinen Theile der Bürger Bremens benutzt, und würde schwerlich genügen, wenn auch nur der vierte Theil der Berechtigten ihre Ansprüche geltend machen wollte.

Allein hierin dürfte doch kaum ein zureichender Grund gefunden werden, um auch denjenigen Bürgern ohne Weiteres ihr Recht zu nehmen, welche davon Gebrauch gemacht haben und ferner Gebrauch machen wollen, zumal da die Weide stets den an sie gemachten Ansprüchen genügt hat, und da auch die jetzige Benutzungsweise allen Einwohnern der Stadt ohne Ausnahme wenigstens den Vortheil gewährt, daß die Milch, eines der unentbehrlichsten und gesündesten Nahrungsmittel hier zu allen Zeiten so unverfälscht und wohlfeil zu haben ist, wie es kaum in irgend einer Stadt von Bremens Bevölkerung der Fall sein dürfte.

Die Deputation kann aber die beantragte anderweitige Benutzung der Bürgerweide um so weniger empfehlen, als bei der jetzigen Verbindung der städtischen Gemeindecasse mit der Staatscasse der Ertrag nur theilweise den zur Benutzung der Weide Berechtigten zu Gute kommen würde, und als also die Bürger der Stadt sich mit großem Rechte darüber beschweren würden, wenn man ihr vorzugsweise zum Nutzen der Einzelnen bestimmtes Gemeindeguthum zum Besten der Staatscasse nutzbar machen wollte.

In dem Antrage wird freilich gesagt, daß die Aufkünfte so lange in die Staatscasse fließen sollen, bis die vom Staate zur Verbesserung der Weide in den letzten Jahren verwandten Gelder gedeckt seien, und damit auf eine Schuld der städtischen Commune an den Staat hingedeutet, welche durch den Ertrag der Weide getilgt werden müsse.

Allein wenn über diese Verwendungen zwischen dem Staate und der städtischen Commune abzurechnen wäre, würde sich das Rechnungsverhältniß wahrscheinlich ganz an-

ders gestalten, da nach den im Convente vom 8. Oct. 1844 zwischen Rath und Bürger-
schaft gepflogenen Verhandlungen die Verwendungen bestimmt sind, im Interesse der
bei der bisherigen Benutzung der Weide Betheiligten, den Ausfall auszugleichen, welcher
durch Abtretung des zum Bahnhofs verwandten Areals entstanden ist.

Schon die oberflächlichste Vergleichung ergibt aber nur zu deutlich, daß nicht nur
die in den letzten Jahren zur Verbesserung der Weide aus der Staatscasse verwandten
Gelder durch den Werth des abgetretenen Theils der Weide vollkommen gedeckt werden,
sondern daß auch der Werth dieses abgetretenen Theils die Summe der Verwendungen
so weit übersteigt, daß auch noch ferner bedeutende Verwendungen gemacht werden
können, ohne daß es erforderlich sein würde, auf eine anderweitige Deckung dieser
Gelder Bedacht zu nehmen.

Diesem allen nach hält die Deputation dafür, daß in der bisherigen Benutzung
der Weide keine wesentliche Veränderung eintreten darf, und muß dringend davon ab-
rathen, dieselbe künftig in ähnlicher Weise wie den Ziegelwerder gegen angemessenes
Weidegeld betreiben zu lassen oder wohl gar in Abtheilungen zu verpachten.

Wenn aber die Deputation sich auch entschieden gegen die beantragte Nughar-
machung der Bürgerweide mittelst einer Verpachtung erklären muß, so ist es ihr
doch nicht entgangen, daß der höhere zunächst dem Kirchhofs gelegene Theil der Weide,
welcher nicht in das Ueberrieselungs-System hat gezogen werden können, den Weide-
berechtigten sehr geringen oder gar keinen Nutzen gewährt, und daß es sich daher auf
diesem Grunde empfehlen würde, davon etwa 50 Morgen auf mehrere Jahre als G-
müßland zu verpachten.

Nach dem im Deputationsberichte vom 9. Mai 1848 vorgelegten und bereits
theilweise ausgeführten Plan soll ohnehin über diesen Theil der Weide ein Fahrweg
vom neuen Torfausladeplatze nach dem Herdenthorsteinweg führen, welcher dann
zugleich den Pächtern als Zugang zu den gepachteten Ländereien angewiesen werden
könnte.

Auch nach Abzug dieser 50 Morgen wird die Weide in Folge ihrer gesteigerten
Ertragsfähigkeit immer noch einen hinreichenden Umfang behalten, um allen gegen-
wärtigen Ansprüchen genügen zu können, während das zum Gemüsebau verpachtete
Land dadurch so verbessert wird, daß es später mit größerem Erfolge als Weide benutzt
werden kann.

Die Deputation nimmt daher keinen Anstand, sich die Ermächtigung zu einer
fünfsjährigen Verpachtung von ungefähr 50 Morgen dieses höher gelegenen Theils der
Bürgerweide zu erbitten.

Mit dieser Bitte verbindet sich zugleich die Anzeige, daß die in Gemäßheit ihres
Berichts vom 1. März 1848 beschlossenen weiteren Bewässerungs- und Entwässerungs-
arbeiten nach dem Plane des Herrn Barkhausen im vorigen Jahre beendigt und daß
von den ihr bewilligten..... $\text{R} 4,966 \text{ " } 3 \%$
dazu..... $\text{R } 4,564 \text{ " } 57 \%$
wirklich verwendet sind.

Herr Barkhausen hat selbst im vorigen Herbst die ausgeführten Arbeiten be-
sichtigt, und sich in einem motivirten Gutachten mit der Ausführung völlig zufrieden
erklärt.

Es sind jetzt nur noch einige kleine Entwässerungsarbeiten übrig, welche im
vorigen Jahre nicht mehr haben beschafft werden können, sowie die Erbauung eines
Kuhstalles mit Zubehör beim Maschinenhause. Diese Arbeiten werden sich indeß mit
den 400 Rthlr. herstellen lassen, welche im vorigen Jahre von der bewilligten Summe
unverwandt geblieben sind, welche daher die Deputation für den beregten Zweck zu ihrer
Verfügung zu lassen ersucht.

Anlage III.zur Mittheilung des Senats
vom 23. März 1849.

Bericht der Deputation

zur Revision der sämtlicher Steuern, die Einkommensteuer und die Auflage auf Pferde betreffend.

Die Deputation zur Revision der sämtlichen Steuern hat noch über zwei Gegenstände zu berichten, über die Einkommensteuer und über die Frage, ob die Pferde im Gebiete der Auflage auf Pferde mit unterworfen werden sollen.

Was nun zunächst

1. den letzteren Gegenstand betrifft, so könnte, falls alle Pferde auf dem Lande, auch Ackerpferde, der Auflage unterworfen werden sollten, die Ausdehnung dieser Abgabe von einiger Bedeutung werden, allein darin würde eine Ungerechtigkeit gegen den Landmann liegen, derselbe hätte nämlich diese Abgabe ganz allein zu tragen, da er ja seine Producte, Korn, Heu u. s. w. nicht höher als bisher anbringen kann, weil er die Concurrency mit dem Fremden, dessen Pferde dieser Steuer nicht unterworfen sind, aushalten muß. Will man aber nur Luxuspferde und die Arbeitspferde, welche nicht zum Ackerbau gebraucht werden, belasten, so dürfte der Ertrag der Steuer sehr geringfügig ausfallen, ja die Kosten der Erhebung könnten bedeutender werden, als der Ertrag der Steuer, da einerseits eigentliche Luxuspferde, welche gar nicht auf dem Acker gebraucht, auf dem Lande eigentlich sich wohl nicht vorfinden, andererseits die Arbeitspferde auf dem Lande aber gerade von solchen Personen, welche dadurch nur einen sehr spärlichen Broterwerb für sich und ihre Familie haben, gehalten werden.

Demzufolge scheint es sich der berichtenden Deputation nicht zu empfehlen, die Pferde im Gebiete der Auflage auf Pferde mit zu unterwerfen.

Was sodann

2) die Einkommensteuer betrifft, so ist in neueren Zeiten häufig von einer progressiven Steuer die Rede gewesen. Gegen dieselbe spricht der Grundsatz, daß die Lasten von allen Staatsgenossen gleichmäßig zu tragen sind, für dieselbe der Billigkeitsgrund, daß der Mehrverdienende von seinem Uebersusse selbst über das gleiche Maß hinaus zu den Staatslasten ohne große Beschwerde beitragen kann. Bevor nun die Deputation ihre Ansicht über eine solche progressive Steuer ausspricht, erlaubt sie sich, um auch ihre Committenten von allen bei der Entscheidung über diesen Gegenstand in Frage kommenden Thatsachen in Kenntniß zu setzen, vorab die Resultate der im vorigen Jahre erhobenen Einkommensteuer mitzutheilen.

Im ganzen Bremischen Staatsgebiete wohnen etwa 16,000 Familienväter oder Personen, welche, wenn sie das gesetzlich vorgeschriebene Einkommen hätten, steuerpflichtig sein würden, von diesen haben nach den Erhebungsregistern nur 4,156 Personen die Einkommensteuer bezahlt, dagegen haben 11,844 Personen, also beinahe drei Viertel sämtlicher Familienväter zu derselben nichts beigesteuert.

Von jenen 4,156 zahlenden Familienvätern haben 1,235 Personen für ein Einkommen von 250 bis 400 \mathcal{F} nur Einen Thaler, mithin 1,235 \mathcal{F} , und 685 Personen für ein Einkommen von 400 bis 500 \mathcal{F} , à 2 $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} , nur 1,712 $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} bezahlt.

Da nun der Einkommenschuß im vorigen Jahre die Summe von 48,457 \mathcal{F} ausgeliefert hat, so ergibt sich aus dem Obigen, daß dazu beigetragen haben:

11,844 Personen	Nichts.	
1,235	=	₤ 1,235.
685	=	= 1,712.
2,236	=	= 45,510.

16,000 Personen ₤ 48,457.

Aus dieser Aufstellung folgt nun ganz klar, daß ungefähr drei Vierteltheile der hiesigen Staatsgenossen bei der Frage, auf welche Weise der Einkommenschuß zu vertheilen ist, gar nicht interessiert sind, indem sie zu demselben Nichts contribuiren.

Es ergibt sich daraus ferner, daß 1,920 Personen, also fast die Hälfte der zahlenden Personen nur 2,947 ₤ zum Einkommenschuß beigetragen haben, daß dagegen von der größeren Hälfte der zahlenden Personen, von 2,236 Staatsgenossen, der übrige Ertrag des vorigjährigen Einkommenschusses mit 45,510 ₤ gezahlt ist.

Die berichtende Deputation kann nun nach diesem Resultate der letzten Hebung des Einkommenschusses nur ihr gewiß gerechtes Bedenken aussprechen, jene wohlhabenden 2,236 Staatsgenossen, auf welche eigentlich der Einkommenschuß einzig und allein lastet, durch eine progressive Steuer noch mehr zu belasten und dadurch vielleicht dazu Veranlassung zu geben, daß der Wohlhabende den Staat verläßt und dadurch Arbeit und Erwerb für die minder Wohlhabenden sich vermindern. Die Deputation hält sich demnach verpflichtet, bei ihren Committenten zu beantragen:

in dieser Hinsicht in dem Einkommenssteuergesetze nichts zu verändern.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, die Fassung dieses Steuergesetzes zu revidiren, und die frühere Art der Erhebung, welche für die gegenwärtigen Zeiten sich nicht mehr eignet, umzuändern, auch bisher von der Steuer etwa befreite Personen heranzuziehen.

1) Zunächst ist nun bei der Deputation die Frage in Berathung gekommen: wer soll den Einkommenschuß bezahlen? sollen nur hiesige Staatsgenossen demselben unterworfen sein, oder sollen auch Fremde und Schutzgenossen, welche hier schon längere Zeit domicilirt gewesen sind, denselben bezahlen? Die Zahl derjenigen, welche als Fremde und Schutzgenossen hier leben, vergrößert sich mit der Zeit immer mehr, sie genießen durch unsern Staat denselben Schutz, wie die Staatsgenossen, und ist somit eigentlich kein Grund vorhanden, solche Personen von dieser Abgabe zu befreien, nur darf man nicht jeden Fremden, der sich eine kurze Zeit hier aufgehalten hat, denselben unterwerfen. Läßt man den bisher befolgten Grundsatz fortbestehen, so ist wohl mit Grund zu befürchten, daß die Zahl der Bürger fremder Staaten, welche weder hier, noch in dem Staate, dem sie angehören, solche Steuern bezahlen, sich sehr vermehren dürfte.

Die Deputation ist nun der Ansicht, daß alle Fremde und Schutzgenossen, wohin auch namentlich fremde Handlungsgehülfen und diesen gleichzustellende Personen zu rechnen sind, welche bereits seit 1 Jahr und länger im Bremischen Staatsgebiete gewohnt haben, die Einkommensteuer recht wohl mitbezahlen können, und erlaubt sich für den Fall, daß ihre Committenten diese Ansicht theilen sollten, den Antrag, zum §. 1 den Schlusssatz hinzuzufügen:

Alle Fremde und Schutzgenossen, welchen nicht ausdrücklich die Freiheit von dieser Abgabe zugesichert ist, und welche seit Einem Jahre oder länger, von jedermaliger Erhebung des Einkommenschusses angerechnet, in Bremen gewohnt haben, sind gleichfalls zur Zahlung des Einkommenschusses verpflichtet, und haben denselben nach vorgängigem eidlichen Versprechen der richtigen Zahlung, zu entrichten.

Zugleich müßte denn aber auch der Zusatz im §. 10 sub a ganz gestrichen werden und jeder Staatsgenosse steuerpflichtig werden.

2) Sodann ist bei der Erhebung des Einkommenschusses verschiedentlich die Anfrage an die Deputation gerichtet, ob ein Capital-Verlust von dem Einkommen des betreffenden Jahres abgezogen werden dürfe. In dem Gesetze ist solches nicht ausdrücklich ausgesprochen, jedoch erhellt die Absicht, daß der Capital-Verlust des Jahres von dem Einkommen desselben Jahres abzuziehen sei, aus dem den Gesetzentwurf über die Einkommensteuer begleitenden Bericht.

(Conv. Verhandlungen vom 12. November 1847 S. 369.)

Diese Absicht der Gesetzgebung ist aber im Gesetze auch ausdrücklich auszusprechen und beantragt die Deputation zu dem Ende am Schlusse des §. 4 den Zusatz:

Wer im letzten Kalenderjahre einen Capital-Verlust erlitten hat, ist berechtigt, denselben von dem Einkommen desselben Jahres abzuziehen.

3) Im §. 5 sowie im ganzen Gesetze fehlt die Bestimmung, ob auch von dem Capitalwerthe der bereits vorhandenen Mobilien eine Rente gerechnet werden soll. Aus der Vorschrift des §. 5 sub d., wo Maschinen und Gewerbsgeräte, Pferde und Wagen, der Steuer zu einem angemessenen Theile mit unterliegen sollen, falls sie für die Haushaltung mitbenutzt werden, ist die Absicht zu entnehmen, daß auch die Rente von den vorhandenen Mobilien mitzurechnen ist, allein die Deputationen, welche das Gesetz über die Einkommensteuer vorgelegt haben, waren anderer Meinung, daß nämlich die Rente gewöhnlicher Mobilien nicht zu besteuern sei. Dieß ist denn aber auch im Gesetze deutlich auszudrücken und schlägt die berichtende Deputation zu dem Zwecke zum §. 5 d. den Zusatz vor:

Von dem Capitalwerthe der bereits vorhandenen Mobilien ist kein Einkommen zu berechnen, etwaige neue Anschaffungen derselben dürfen aber von dem Einkommen nicht abgerechnet werden.

4) Nach §. 12. sollen diejenigen, welche bei der Schöpfung: Deputation auf ihren Bürgereid anzeigen, daß ihr reines Einkommen des letzten Jahres die Summe von 500 fl nicht überstiegen habe, in eine der im §. 8. und 9. aufgeführten Classen von jener Deputation angefaßt werden. Diese Schätzung der Einzelnen von Seiten der Deputation ist aber nicht nur jetzt durchaus unzulässig, sondern auch bei der Eile und dem Drange der Hebung unzweckmäßig, und eben aus diesem letztern Grunde ist diese Schätzung oder Ansetzung der Einzelnen in die eine oder andere Classe bei der letzten Hebung auch gar nicht vorgekommen, vielmehr ist dabei so verfahren, daß der Steuernde entweder 1 fl oder 2½ fl offen hinlegte, dann auf Bürgereid versicherte, daß er sein Einkommen nicht höher als respective 400 oder 500 Thaler schätze, worauf dann das Hingelegte empfangen und darüber quittirt wurde. Soll nun künftig dieser Weg, der sich bei der Hebung bewährt hat, befolgt werden, so müßte:

a. §. 12. lauten:

Diejenigen, deren reines Einkommen des letzten Jahres 250 fl beträgt und fl 500 nicht übersteigt, haben den sie nach §. 8. treffenden Betrag des Einkommenschoses auf Bürgereid offen abzuliefern.

b. Der zweite Absatz in §. 16. sub b:

Die in §. 12. gedachten Reclamationen u. s. w.

ganz wegzulassen sein.

5) Nach den Bestimmungen des §. 16 sub c. sollen die Gebietsbewohner nach den für die Beiträge des Gebiets zu dem jedesmaligen letzten Vermögensschosse aufgestellten Abschätzungsregister angefaßt werden, und zwar dergestalt, daß diesen Staatsgenossen von ihrem Capitalvermögen 3% als reines Einkommen anzurechnen war. Danach kommen also alle Gebietsbewohner:

a. welche mehr als 16,666⅔ fl im Vermögen hatten, in die erste Classe, und mußten die Abgaben für ein Einkommen über 500 fl bezahlen;

b. welche ein Vermögen von fl 13,333⅓ bis 16,666⅔ fl hatten, in die 2. Classe, und mußten die Einkommensteuer mit 2 fl 36 % bezahlen;

c. welche ein Vermögen von 8,333⅓ fl bis 13,333⅓ fl hatten, in die 3. Classe, und mußten die Einkommensteuer mit 1 Thaler bezahlen, wogegen alle andern die weniger als 8,333⅓ fl in Vermögen hatten, nach jener Bestimmung frei waren und bei der letzten Hebung auch nichts bezahlt haben, weil ein solches Vermögen zu 3% berechnet, keine Rente von 250 fl abwirft.

Die Einkommensteuer ist also bei den Gebietsbewohnern nur nach der Rente des reinen, nach Abzug aller darauf hastenden Lasten berechneten Capitalvermögens berechnet, dasjenige aber, was sie durch eigne Thätigkeit durch ihre Wirthschaft oder Gewerbe erworben, ganz aus dem Auge gelassen.

Da es nun in den gegenwärtigen Zeiten durchaus unzulässig erscheint, die Bewohner des Gebiets auf andere Weise als die übrigen Staatsgenossen zu behandeln, mithin denselben die eigne gewissenhafte Abschätzung ihres Einkommens künftig zu überlassen ist;

Da auf der anderen Seite dann aber auch die Lasten gleichmäßig sein müssen, mithin die Gebietsbewohner ihr wirkliches Einkommen zu versteuern haben werden, und diese Abgabe nicht mehr auf die zu 3% von ihrem Capitalvermögen zu berechnende Rente beschränkt werden darf, so erlaubt sich die Deputation den Vorschlag:

daß künftig auch die sämtlichen Bewohner des Gebiets ihren Einkommenschoß, wie die übrigen Staatsgenossen, nach eigenem Wissen und Gewissen zu entrichten haben, und deshalb die Bestimmung sub c. im §. 16 bis zum Schlusse ganz zu streichen sei.

Die Gebietsbewohner sind übrigens, soweit solches noch nicht stattgefunden, auf die gewissenhafte Entrichtung des Einkommenschoßes, nach eigener getreuer Schätzung ihres Einkommens, besonders zu beeidigen.

Die Deputation behält sich schließlich vor, in nächster Zeit darüber zu berichten, inwiefern bei künftigen Anstellungen alle bisherigen Befreiungen von Abgaben wegfallen können.

Bremen, den 23. März 1849.

Die Deputation zur Revision der sämtlichen Steuern.